

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration als Träger der Eingliederungshilfe**

und dem

**AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Str. 1, 27578 Bremerhaven
als Leistungserbringer**

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung „**Assistenzleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTa)**“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, dem leistungsberechtigten Personenkreis durch die Assistenzleistung den Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis.
- (5) Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich sind die Teilhabeziele, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.

§ 3 Personelle Ausstattung

- (1) Die Assistenzleistungen werden von Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Dienst oder von praktisch geschulten bzw. angelernten nicht-pädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen ohne Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A: Sozialerfahrene Person ohne Formalqualifikation) erbracht.
- (2) Besteht laut fachärztlicher Stellungnahme des Gesundheitsamtes Bremerhaven ein besonderer Hilfebedarf des Kindes, der den Einsatz einer Fachkraft erforderlich macht, werden pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B) oder pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C) eingesetzt. Hierzu gibt es für die Stadtgemeinde Bremerhaven ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Überprüfungsverfahren.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 8.2 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

§ 4 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TVöD für alle Beschäftigten mit dem Stand 01.10.2024 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich

Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten betragen für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrenen Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
 - die Fachliche Leitung / Koordination: [REDACTED]
- (4) Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80, bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten, zu ermitteln.
- (5) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) und dem Tabellenblatt „Berechnung Personalkosten“ (Anlage 3). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.
- (6) Die Berechnung der Monatspauschalen für die Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ /BFD (Anlage 4). Die Höhe der Monatspauschale wird mit dem Sozialen Friedendienst Bremen vereinbart und in die Vergütungsvereinbarung übernommen.

§ 5 Betriebsnotwendige Anlagen und sachliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Zeit ab dem 01.01.2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- (2) Für erbrachte Assistenzleistungen durch Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) wird folgende Monatspauschale gezahlt:

FSJ: 843,70 € pro Monat

BFD: 559,70 € pro Monat

- (3) Erbrachte Assistenzleistungen durch:

- **angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A),**
- **pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B) oder**
- **pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)**

werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Kindes in der Kita, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang des leistungsberechtigten Kindes x 4,3482 Wochen pro Monat).

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfanges des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)		
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungs-std.	10 Std.	15 Std.	20 Std.
A	27,31 €	1.187,43 €	1.781,14 €	2.374,85 €
B	30,73 €	1.336,20 €	2.004,31 €	2.672,41 €
C	38,82 €	1.688,16 €	2.532,24 €	3.376,32 €

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfanges des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)			
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungs-std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.
A	27,31 €	2.968,57 €	3.562,28 €	4.155,99 €	4.749,71 €
B	30,73 €	3.340,51 €	4.008,61 €	4.676,72 €	5.344,82 €
C	38,82 €	4.220,40 €	5.064,48 €	5.908,56 €	6.752,64 €

- (4) Die Berechnungsgrundlagen der Monatspauschalen sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.
- (5) Das Entgelt beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.
- (6) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung des Teilmonats wird eine 7-Tagewoche zugrunde gelegt.

- (7) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- (8) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub des Leistungsberechtigten, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 20 zusammenhängende nicht in Anspruch genommene Öffnungstage fortgezahlt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen wurde. Der Leistungserbringer wird in diesen Fällen die zugehörige Assistenzkraft zur Vertretung erkrankter Assistenzkräfte einsetzen, soweit dies möglich ist.
- (9) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine kita-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 7 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz (Anlage 5) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und

Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also bis zum 31.12.2025, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.
- (4) Bei Neu-Abschluss des TVöD-VKA, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung. Dies gilt auch rückwirkend ab dem Startdatum dieser Vereinbarung.

§ 10 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 11 Schlussbestimmungen

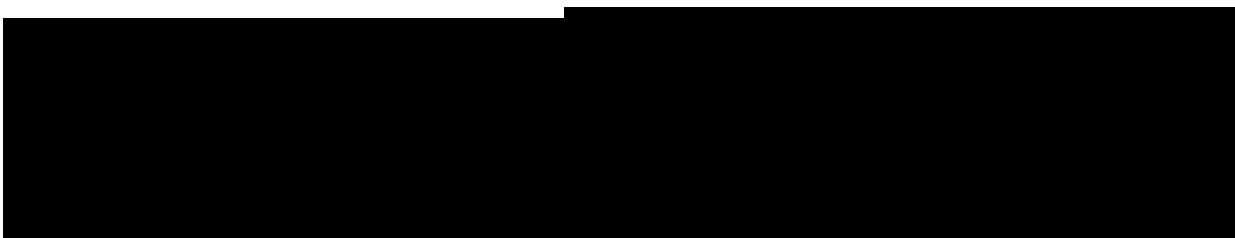
- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „...“
einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)“
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025
- Anlage 3: Berechnung Personalkosten
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ / BFD
- Anlage 5: Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz